

Tragende Gründe
zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses
über Organisationen, denen ein Stellungnahmerecht vor abschließenden
Entscheidungen des Gemeinsamen Bundesausschusses
zu den Heilmittel-Richtlinien
zuerkannt wird:
Stellungnahmeberechtigung des Bundesverbandes Deutscher Ernährungs-
mediziner e. V.

Vom 15. Mai 2008

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsgrundlagen	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
3.	Verfahrensablauf	2

1. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 92 Abs. 6 Satz 2 SGB V ist vor der Entscheidung des G-BA über die Richtlinien zur Verordnung von Heilmitteln den in § 125 Abs. 1 Satz 1 SGB V genannten Organisationen der Leistungserbringer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dabei handelt es sich um die für die Wahrnehmung der Interessen der Heilmittelerbringer maßgeblichen Spitzenorganisationen auf Bundesebene. Wie sich aus § 125 Abs. 1 Satz 1 2. Hs. SGB V ergibt, kann es sich auch nur um die für den jeweiligen Leistungsbereich maßgeblichen Spitzenorganisationen handeln. Die Erfüllung der genannten gesetzlichen Voraussetzungen ist gemäß § 32 Abs. 2 der Verfahrensordnung des G-BA (VerfO) durch Vorlage der Satzung oder Statuten und – soweit es sich nicht um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt – durch Angabe der Mitgliederzahl glaubhaft zu machen. Die Aufnahme in den Kreis der stellungnahmeberechtigten Organisationen ist grundsätzlich auf Dauer angelegt. Neben einer unbefristeten Anerkennung kennt die VerfO jedoch auch die Anerkennung als stellungnahmeberechtigte Organisation im Einzelfall. So kann nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) VerfO das Beschlussgremium im Einzelfall beschließen, dass neben den Stellungnahmeberechtigten nach § 32 VerfO weitere Organisationen oder Personen zur Stellungnahme aufzufordern sind.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Eine Stellungnahmeberechtigung im Einzelfall nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) VerfO entspricht dem Antrag des Bundesverbandes Deutscher Ernährungsmediziner e. V. (BDEM), der in den Kreis der stellungnahmeberechtigten Organisationen für die Überprüfung der ambulanten Ernährungsberatung aufgenommen werden will. Die Erteilung einer unbefristeten Stellungnahmeberechtigung wäre jedoch vorliegend nicht möglich. Denn diese setzt voraus, dass die Organisation eine maßgebliche Spitzenorganisation für die Wahrnehmung der Interessen der Heilmittelerbringer ist, § 125 Abs. 1 SGB V. Zwar vertritt der BDEM die berufspolitischen und sonstigen Belange seiner Mitglieder, § 2 der Satzung. Allerdings handelt es sich bei den Mitgliedern um Ernährungsmediziner, mithin um Ärzte (siehe §§ 4 und 9 der Satzung). Heilmittelerbringer sind jedoch nichtärztliche Leistungserbringer. Der repräsentierte Personenkreis besteht mithin nicht aus Heilmittelerbringern, so dass der BDEM keine diesbezogene maßgebliche Spitzenorganisation sein kann. Die Interessen der Ärzte werden von der Bundesärztekammer im Rahmen des Stellungnahmerechts nach § 91 Abs. 8a SGB V gewahrt.

Dessen ungeachtet kann der BDEM jedoch gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) VerfO durch das maßgebliche Beschlussgremium des G-BA berechtigt werden, im Einzelfall vor der abschließenden Beschlussfassung des G-BA zur Aufnahme der ambulanten Ernährungsberatung in den Heilmittelkatalog eine Stellungnahme abzugeben.

Der BDEM ist – ausgewiesen durch die Satzung – ein Berufsverband von Ernährungsmedizinern mit 815 Mitgliedern (Zeitpunkt des Antrags). Bereits aufgrund des Antragsschreibens ist zu erwarten, dass der BDEM aufgrund seiner fachlichen Ausrichtung in Bezug auf ambulante Ernährungsberatung zur Ermittlung des Standes der medizinischen Erkenntnisse beitragen kann.

3. **Verfahrensablauf**

Gremium	Datum	Beratungsgegenstand
UA HHM	20.02.2008	Stellungnahmeberechtigung des BDEM
G-BA	15.05.2008	Beschluss über die Stellungnahmeberechtigung des BDEM im Einzelfall vor einer abschließenden Entscheidung des G-BA zur ambulanten Ernährungsberatung im Rahmen der Heilmittel-RL

Siegburg, den 15. Mai 2008

Gemeinsamer Bundesausschuss

Der Vorsitzende

Hess